

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Fa. Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG; Milchwerk in Schwarzenfeld

Die Fa. Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molke-
reistraße 5, hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer im-
missionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch durch folgendes Vorha-
ben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 914 der Gemarkung Schwarzenfeld:

1. Stilllegung und Teilrückbau der Kälteanlagen 1 und 2 mit Ausnahme des Kältemit-
telabscheiders,
2. Stilllegung und Teilrückbau der Kälteanlage 3 mit Ausnahme der beiden Standver-
dampfer,
3. Anschluss des Kältemittelabscheiders und der beiden Standverdampfer zur beste-
henden Kälteanlage BA 4 und
4. Erhöhung der Ammoniakmenge der Kälteanlage BA 4 auf einen Gesamtinhalt von
Kältemittel von 5,9t Ammoniak.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigne-
ter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob
nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer
enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprü-

fung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.5, 2.3.8 und 3; sensible Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 sind nicht betroffen.

Das beantragte Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes des Milchwerks der Fa. Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG realisiert, wobei keine Neuversiegelungen vorgesehen sind. Es finden auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Wasser, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im Zuge des Vorhabens werden schalltechnisch relevante Anlagenteile von bestehenden Kälteanlagen zurückgebaut. Die dadurch entfallende Kälteversorgung wird zukünftig durch eine bereits bestehende Kälteanlage übernommen. Diese Maßnahmen haben somit keine (negativen) Auswirkungen auf die Beurteilungspegel an den Immissionsorten.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).